

AKTIONSPLAN

**Zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen
in der Stadt Hohenmölsen**



gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 24.05.2018 – Beschluss-Nr. VI./41/2018

GLIEDERUNG

1.	Vorwort Bürgermeister Hohenmölsen	3
2.	Einführung	4
3.	Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes	5
4.	Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes	6
5.	Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes	8
5.1	Interessenvertretung und Politik	9
5.2	Erziehung und Bildung	14
5.3	Kinder und Jugendliche	18
5.4	Teilhabe am Arbeitsleben	20
5.5	Gesundheit und Pflege	24
5.6	Barrierefreiheit und Mobilität	27
	5.6.1 Wohnen	32
	5.6.2 Barrierefreie Kommunikation und Information	36
	5.6.3 Barrierefreier ÖPNV/Wegenetz und öffentliche Plätze	38
5.7	Frauen, Familie und Partnerschaft	38
5.8	Kultur, Freizeit und Sport	40
5.9	Sonstige Ziele und Maßnahme	42
6.	Impressum	45

1. Vorwort Bürgermeister Hohenmölsen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Hohenmölsener Landes,

ich freue mich sehr, dass unsere Einheitsgemeinde Hohenmölsen mit ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nun einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vorweisen kann. Damit unterstreichen wir unsere ganz eigenen intensiven Bemühungen, um gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung, zu deren Herstellung sich der Burgenlandkreis im Grundsatz bereits im Jahre 2017 verpflichtet hat. Entsprechend den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention waren Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen am Erstellungsprozess aktiv beteiligt.

Dieser Aktionsplan enthält acht Handlungsfelder mit Zielen und Maßnahmen, an denen wir in den nächsten Jahren arbeiten werden. Dabei geht es darum, das Mögliche möglich zu machen und das Erreichte zu bewerten. Das heißt auch, dass wir das vorliegende Dokument immer wieder an den aktuellen Entwicklungen unserer Stadt und ihrer Ortsteile messen und fortschreiben.

Die Erarbeitung des Aktionsplanes wurde nur möglich dank der engagierten Arbeit unseres Senioren- und Behindertenbeirates. Im Jahre 2011 haben wir uns für die Bildung eines solches Gremiums entschlossen und erleben nun bereits in zweiter Wahlperiode eine überaus fruchtbringende Zusammenarbeit.

Selbstverständlich danke ich allen Beteiligten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft für Ihre Mitwirkung. Im Hohenmölsener Land findet die Vorbereitung auf den demografischen Alterungsprozess nicht nur in politischen Reden statt. Schon heute haben wir vorzeigbare Ergebnisse. Der Aktionsplan ist Wegweiser und Handlungsleitfaden für weitere positive Entwicklungen. Lassen Sie uns das mit viel Energie und Enthusiasmus angehen! Dann wird der Erfolg bei der Umsetzung nicht ausbleiben.

Glück Auf



Andy Haugk
Bürgermeister

2. Einführung

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen Behinderungen sowie seelischen und geistigen Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft gesehen. Die Konvention fordert von Staat und Gesellschaft die freiheitliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden. Auf Bundes- und Landesebene begann im Jahr 2010 die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Aktionsplan des Burgenlandkreises wurde im Kreistag in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 beschlossen.

Ihnen liegt heute die überarbeitete Fassung des Aktionsplanes für unsere Stadt vor, der mit seinen Visionen und Zielen sowie konkret formulierten Maßnahmen in den nächsten Jahren wesentlich dazu beitragen soll, in Hohenmölsen schrittweise Inklusion zu leben.

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen möchte allen Fraktionen, der Behindertenbeauftragten des Burgenlandkreises sowie allen Beteiligten und Unterstützern ganz herzlich für ihr bisheriges Engagement, ihre Hinweise und Korrekturen danken. Wir wünschen und hoffen, dass Sie uns weiterhin so tatkräftig unterstützen und aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes mitwirken.

Michael Förster
Vorsitzender des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen

3. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Politik für Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft. Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. **„Behindert ist man nicht, behindert wird man“ (Motto Grundgesetz)**. Behindert wird man durch Barrieren, z. B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist, oder durch Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – besser gerecht werden.

Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Hier entwickelt sie einen an Vielfalt orientierten Ansatz, d. h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Vereinten Nationen haben mit ihrer Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbunde-

nen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten realisiert werden. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 15. Juni 2011 einen „Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Danach wurden Aktionspläne in Sachsen-Anhalt und zuletzt im Burgenlandkreis beschlossen. Nun gilt es, diesen auf der untersten politischen Ebene, d. h. in unserer Stadt, zu beschließen und umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben des international geltenden Rechts sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, diese Ziele schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan umfasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit der Stadt Hohenmölsen. Um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend umzusetzen, gibt der Aktionsplan unter anderem Hilfestellung für weitere Lebens- und Zuständigkeitsbereiche. Der Aktionsplan führt die zutreffenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention auf, stellt Visionen, Ziele und Maßnahmen vor.

4. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

Der Aktionsplan der Stadt Hohenmölsen ist ein Dokument, das den langfristigen Prozess tief greifender, gesellschaftlicher Veränderungen in unserer Stadt darstellt. Er basiert in seiner Umsetzung auf:

- dem Selbstverständnis
- den Grundsätzen
- den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention – Politik für Menschen mit Behinderungen

Dementsprechend stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt dieses richtungsweisenden Dokuments. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Übereinkunft zugeordnet werden können.

Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Interessenvertretung, Politik und Engagement
- Erziehung und Bildung
- Kinder und Jugendliche
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Gesundheit und Pflege
- Barrierefreiheit und Mobilität
- Frauen, Familie und Partnerschaft
- Kultur, Freizeit und Sport

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.

5. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes

Die Stadt Hohenmölsen hat die Grundsätze und Leitlinien in den einzelnen Handlungsfeldern analog des Aktionsplanes Burgenlandkreis „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Fachbereiche und Institutionen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung des Rechts auf Wahrung ihrer Identität

5.1 Interessenvertretung und Politik

Artikel 4 Absatz 3

Die allgemeine Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle

öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

- garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

- die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
- die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Vision

In der Stadt Hohenmölsen werden Menschen mit Behinderungen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder.

Ziele

Das übergeordnete Ziel ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die Stadt Hohenmölsen steigert die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen, indem er sie Tabus über Behinderungen abbaut und Diskriminierungen bekämpft.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Die Verwaltung verankert in ihrer Arbeit das Thema Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe und schafft dafür strukturelle Voraussetzungen, hier insbesondere die Funktion eines Teilhabemanagers und die Stärkung der Funktion der Behindertenbeauftragten durch Gewährung eines festen Zeitansatzes für diese Aufgaben. Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen und die Verwaltung soll die Umsetzung des Aktionsplanes begleiten, sowie Projekte und Maßnahmen initiieren und sich mit anderen kommunalen Senioren- und Behindertenvertretungen in ihrer Arbeit vernetzen und unterstützen.	Bürgermeister Stadtrat Verwaltung/ Behindertenbeauftragte Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	ab sofort

<p>Teilnahme an Schulungen von Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie öffentlicher Einrichtungen und Interessenvertretungen zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrer täglichen Arbeit und zur Erweiterung ihres Wissens zu aktuellen Themen und gesetzlichen Neuerungen sowie sich verändernden Richtlinien und Verordnungen.</p>	<p>Verwaltung/ Behindertenbeauftragte Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen</p>	<p>beginnend 2018</p>
<p>Beratung und Unterstützung bei der Herstellung der Barrierefreiheit in Wahllokalen und öffentlichen Einrichtungen</p>	<p>Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen Stadtwahlleiter</p>	<p>ab sofort</p>
<p>Die Öffentlichkeitsarbeit ist schrittweise barrierefrei zu gestalten, weiterhin ist eine leicht verständliche Sprache zu nutzen.</p> <p>Hierbei sind die technischen und grafischen Standards und eine einfach verständliche Sprache umzusetzen. Das gilt unter anderem für Printmedien, Internetangebote und Veranstaltungen.</p> <p>Sensibilisierungsmaßnahmen für Verwendung leichter Sprache in Beratungen, Schreiben usw. anregen.</p> <p>Sensibilisierung der Verwaltung, dass zunehmend Informationen und Veröffentlichungen barrierearm formuliert und gestaltet werden.</p>	<p>Verwaltung/ Behindertenbeauftragte Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen</p>	<p>ab sofort</p>

<p>Regelmäßige (mindestens 1 x im Jahr) Berichterstattung über den Umsetzungsstand des Aktionsplanes im Stadtrat</p> <p>Die Umsetzung des Aktionsplanes wird regelmäßig (jährlich) auf seine Aktualität und Realisierbarkeit geprüft und angepasst. Es erfolgt eine Fortschreibung und eine Dokumentation der realisierten Maßnahmen.</p>	<p>Bürgermeister Stadtrat Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen Verwaltung/ Behindertenbeauftragte</p>	<p>beginnend 2018</p>
<p>Es wird das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Politik gefördert. Menschen mit Behinderungen sollen politisch aktiv sein können, hier ist vor allem auf Barrierefreiheit der Sitzungsräume hinzuwirken.</p>	<p>Bürgermeister Verwaltung/ Behindertenbeauftragte Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen</p>	<p>ab sofort</p>
<p>In einer Dienstanweisung oder Reglementierung werden Verfahrensweisen, Kostenübernahme, Anlässe und Konditionen für die Inanspruchnahme von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen geregelt, gemäß Behindertengleichstellungverordnung des Landes Sachsen Anhalt – BGGVO vom 23. Februar 2012.</p>	<p>Bürgermeister Verwaltung/ Behindertenbeauftragte in Verbindung mit der Kreisverwaltung</p>	<p>beginnend 2018</p>

5.2 Erziehung und Bildung

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - c) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.
- Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Inklusives Lernen und Arbeiten wird für beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der Stadt Hohenmölsen zur Selbstverständlichkeit. Durch den gemeinsamen Besuch von Kindertagesstätten und Schulen ist ein vorurteilsfreies und respektvolles Miteinander gewährleistet.

Beeinträchtigte Kinder und Jugendliche werden durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung besonders gefördert und sind dadurch in der Lage, sich ihrer individuellen Stärken bewusst zu werden.

So werden sie zu selbstbewussten Erwachsenen, die entsprechend ihrer Möglichkeiten ihr tägliches Leben gestalten können.

Ziele

In der Stadt Hohenmölsen werden für Menschen mit Beeinträchtigungen die bestmöglichen Bedingungen für deren schulische und soziale Entwicklung geschaffen. Das schließt auch das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich Kindertagesstätten und Schulen ein.

Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung haben in der Stadt Hohenmölsen selbstverständlich Zugang zu allen Bildungsangeboten.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Im Rahmen der Inklusion wird jedem interessierten Kind mit Behinderung die Aufnahme und Betreuung in Regelkindertagesstätten gewährleistet.	Stadt Hohenmölsen, Fachbereich II	ab 2018

Entwicklung von Konzepten für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung der Übergänge	Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit mit dem Burgenlandkreis	beginnend 2018
Gewährleistung der barrierefrei zugänglichen Schule, einer entsprechenden sächlichen und nach Möglichkeit räumlichen Ausstattung	Stadt Hohenmölsen als Schulträger der Grundschulen Hohenmölsen und Granschütz sowie in Zusammenarbeit mit dem Burgenlandkreis	ab sofort

5.3 Kinder und Jugendliche

Vision

In der Stadt Hohenmölsen besuchen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die gleichen Freizeiteinrichtungen wie nicht beeinträchtigte Kinder. Die Angebote der Freizeiteinrichtungen sind inklusiv gestaltet.

Die Eltern der Kinder mit Behinderungen werden über die Angebote der Freizeiteinrichtungen entsprechend informiert.

Ziele

Allen Kindern und Jugendlichen stehen die Angebote der Freizeitmöglichkeiten offen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Initiierung der Entwicklung eines Leitbildes, inklusive einer Analyse zur Barrierefreiheit von Kinder- und Jugendeinrichtungen der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hohenmölsen	Intensive Zusammenarbeit der Freizeiteinrichtungen mit dem Sozialamt des Burgenlandkreises	beginnend 2018
Anregung und Förderung der Entwicklung von inklusiven Konzepten zur Öffnung aller Freizeit-, Sport- und Kulturangebote	Bürgermeister Fachbereich II in Zusammenarbeit Kreissportbund und der Träger der Einrichtungen sowie den Vereinen der Stadt	ab sofort
Anpassung und Neuprofilierung der Angebote der Elternberatung bei Eintritt von Kindern mit Behinderungen in städtischen Einrichtungen	Fachbereich II in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung und dem Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	ab sofort
Interessenvertretungen von Eltern behinderter Kinder werden in die themenbezogene Gestaltung von Maßnahmen einbezogen	Verwaltung/Behindertenbeauftragte; Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	ab sofort

5.4 Teilhabe am Arbeitsleben

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten; das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - b) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - c) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - d) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

- e) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - f) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - g) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - h) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - i) das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - j) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet praxisnah in späteren Beschäftigungsbetrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Sie können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, welches ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Ziele

Kurz- bis mittelfristiges Ziel ist es, die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Menschen mit Behinderungen werden beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung individuell und passgenau gefördert.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgebern für passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	Bürgermeister Stadtrat Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen Verwaltung/Behindertenbeauftragte der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaftsförderung BLK, Behindertenbeauftragte BLK, Handels- und Gewerbeverein der Stadt Hohenmölsen	beginnend 2018

<p>Nutzung und Bereitstellung von zentral angebotenen Informationsmaterial für Arbeitgeber</p>	<p>Verwaltung/Behindertenbeauftragte in Zusammenarbeit Behindertenbeauftragte Burgenlandkreis und Nutzung der Angebote des Amt für Wirtschaftsförderung des Burgenlandkreises</p>	<p>beginnend 2018</p>
<p>Erstellen von Vorschlägen für den „Initiativpreis für Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Handicap“ beim Landkreis und einreichen dieser.</p>	<p>Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit mit: Bürgermeister, Verwaltung/Behindertenbeauftragte, Stadtrat Handels- und Gewerbeverein Hohenmölsen</p>	<p>beginnend 2019</p>
<p>Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Verwaltung</p>	<p>Bürgermeister Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte der Stadt Hohenmölsen/Verwaltung</p>	<p>sofort</p>

5.5 Gesundheit und Pflege

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Nor-

men für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Vision

In der Stadt Hohenmölsen können alle Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Situation sowie der Art und Schwere ihrer Behinderung möglichst wohnortnahe Angebote von gesundheitlicher Versorgung, Pflege und therapeutischen Einrichtungen nutzen. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Behinderung Rücksicht genommen.

Ziele

Es ist eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für alle Menschen anzustreben. Das vorhandene Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wird erhalten und weiter entwickelt.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Engagement für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, insbesondere für eine hausärztliche und fachärztliche Versorgung	Bürgermeister Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Burgenlandkreis	ab sofort
Für barrierefreie bauliche Anpassungen, wie z.B. Anbau eines Fahrstuhls am Objekt Altmarkt 2, Schaffung einer rollstuhl- und rollatorgerechten Fahrspur über den Markt bis zur Sparkasse, Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur FZE am Wasserturm und im Gebäude selbst, Begleitung des Dialogs zwischen Krankenversicherungen und medizinischen Dienstleistern (Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, etc.)	Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Stadt sowie der FZE am Wasserturm; Behindertenbeauftragte; Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen der Stadt in Zusammenarbeit mit Ärzten, Inhabern der Apotheken und therapeutischen Einrichtungen;	beginnend ab 2018

5.6 Barrierefreiheit und Mobilität

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und – systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen; um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- b) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- c) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- d) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- e) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- f) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- g) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Mobilität regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern.

- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vision

In der Stadt Hohenmölsen sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind wie selbstverständlich in der Stadt unterwegs und gehören zum alltäglichen Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Umfassende Barrierefreiheit ist mittelfristig die Grundlage für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören:

- Barrierefreiheit als Ziel bei der Realisierung aller Baumaßnahmen der Stadt,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude und des Umfeldes der Gebäude der Stadtverwaltung,

- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Langfristig sind die Bushaltestellen schrittweise barrierefrei zu gestalten (gemäß der gesetzlichen Vorgabe Personenbeförderungsgesetz des ÖPNV- Ziel 2022).

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Bestandsaufnahme der Liegenschaften und aller öffentlicher Gebäude, Schulen, Straßen, Haltestellen und Plätze in Bezug auf Barrierefreiheit und deren Auswertung	Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung/Behindertenbeauftragte	ab 2018
Umsetzung der geltenden DIN-Normen (fachämterübergreifende Planung und Prüfung der Barrierefreiheit aller in der Verantwortung der Stadt Hohenmölsen liegenden Bauvorhaben) Prüfung der Existenz ausreichender Sitzmöglichkeiten	Fachbereich III der Verwaltung Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten des Burgenlandkreises	ab 2018

Teilnahme an Qualifizierungen, Weiterbildungen, Workshops zum Thema Barrierefreiheit	Fachbereich III der Verwaltung	ab 2018
Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung von Gebäuden als wichtiger Bestandteil der baufachlichen Abnahme	Fachbereich III der Verwaltung Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit Behindertenbeauftragte Burgenlandkreis Verwaltung/Behindertenbeauftragte	ab sofort
Kennzeichnung aller öffentlichen Gebäude der Stadt Hohenmölsen auf barrierefreie Zugänge	Verwaltung mit Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	ab sofort
An öffentlichen Planungen zu Verkehrsräumen und Plätzen ist der Senioren- und Behindertenbeirat im Bauausschuss zu beteiligen.	Bürgermeister Fachbereich III der Verwaltung	ab sofort

5.6.1 Wohnen

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
 - (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Vision

In der Stadt Hohenmölsen wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und barrierefrei. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Ziele

Die Stadt Hohenmölsen sensibilisiert die Vermieter zur Schaffung von mehr barrierefreien Wohnraum.

Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen werden reduziert.

Kleinere, gemeindezentrierte Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung werden stärker in regionale Entwicklungskonzepte einbezogen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Förderung der Schaffung neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, insbesondere bei den Wohnungsbauunternehmen und privaten Investoren.	Bürgermeister und Verwaltung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsvermietern Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	ab 2018
Weitere Durchführung von Analysen zur Barrierearmut, insbesondere in den Ortsteilen	Bürgermeister mit dem Fachbereich III	ab 2018
Unterstützung inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Altersgruppen unter Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse und Rechte der verschiedenen Zielgruppen (z.B. Mehrgenerationenwohnen, Wohngemeinschaften, Kleinst-WG, betreutes Wohnen) durch gezielte kleinräumige Planung	Bürgermeister und Verwaltung in Zusammenarbeit mit Investoren und Wohnungsvermietern	beginnend 2018

5.6.2 Barrierefreie Kommunikation und Information

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt:

- a) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem, indem sie
- b) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- c) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern; private Rechtsträger, die einschließlich durch das Internet Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprache anerkennen und fördern.

Vision

Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Ziele

Alle Menschen haben einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation und werden über barrierefreie Angebote informiert.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Gewährleistung der freien Wahl in der Behördenkommunikation gemäß Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt	Verwaltung	ab sofort

5.6.3 Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz und öffentliche Plätze

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Analyse der Haltestellenverdichtung Erarbeitung einer Priorisierungsliste zum Ausbau barrierefreier Haltestellen – gesetzliche Vorgabe gemäß Personenbeförderungsgesetz und deren Umsetzung bis 2022	Bürgermeister in Zusammenarbeit PVG Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	ab sofort

5.7 Frauen, Familie und Partnerschaft

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Vision

In der Stadt Hohenmölsen können Frauen mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Familienmitglied zunehmend selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Ziele

Die Öffentlichkeit ist für die Lebenslagen von Frauen mit Behinderung und Familien mit behinderten Kindern sensibilisiert. Diskriminierungstendenzen, die einer Teilhabe von Frauen mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Familienmitglied am sozialen Leben entgegenstehen, werden schrittweise abgebaut.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes zur Verbesserung der Aufstiegs- und Karrierechancen für Menschen mit Behinderung und Familien mit behinderten Familienmitgliedern.	Gleichstellungsbeauftragte und Verwaltung/Behindertenbeauftragte	beginnend 2019
Familienbezogene Informationen zum Thema Behinderung werden gebündelt und ressortübergreifend, leicht zugänglich, bereitgestellt.	Verwaltung Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	sofort

5.8 Kultur, Freizeit und Sport

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben; um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- d) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

In der Stadt Hohenmölsen nehmen Menschen mit Behinderungen aktiv an den Veranstaltungen der sportlichen und kulturellen Vereine teil und besuchen kulturelle Veranstaltungen.

Ziele

Das Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sowie in den Bereichen Tourismus und Sport. Behinderten Kindern und ihren Eltern werden ausreichende Angebote unterbreitet, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Entwicklung eines Konzeptes für eine inklusive Kultur-, Freizeit- und Sportarbeit	Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Vereinen der Stadt unter Einbeziehung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen	beginnend 2019
Sensibilisierung von Vereinen und Verbänden für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an ihren Angeboten	Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Zusammenarbeit mit den Vereinen und der Behindertenbeauftragten	beginnend 2018
Förderung von Kunst- und Kulturwettbewerben, die eine Teilnahme von Menschen und Künstlern mit Behinderungen ermöglichen	Bürgermeister Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen	beginnend ab 2019

5.9 Sonstige Ziele und Maßnahmen

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplanes ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Hohenmölsen. Entscheidend dabei ist die Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt und nach außen.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - aa) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - bb) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - cc) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Vision

Die Menschen in der Stadt Hohenmölsen leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ziele

Es ist Anliegen der Stadt Hohenmölsen, die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch einzubeziehen, dass ihre Ziele bekannt werden.

Umsetzungsstrukturen:

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt in der Stadt Hohenmölsen der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen in Kooperation mit der Stadtverwaltung wahr.

Entsprechend dem Erlass 1. 1. 2018, des Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration von Sachsen-Anhalt "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung" bewirbt sich die Stadt um einen/er Teilhabemanager/in. Diese Person wird an der weiteren Analyse von Behinderungen und Barrieren in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung sowie dem Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen und deren Lösung arbeiten. Der Aktionsplan dient dabei als richtungweisender Kompass.

Der Aktionsplan wird regelmäßig mindestens alle 2 Jahre aktualisiert und konkretisiert. Er wird Grundlage für die jährliche Berichterstattung des Senioren- und Behindertenbeirates im Stadtrat sein.

6. IMPRESSUM

Herausgeber: Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Hohenmölsen
Altmarkt 2
06679 Hohenmölsen
Tel./Fax: 034441-41805
Internet: sbbeirat@stadt-hohenmoelsen.de